

Lesefassung der Hauptsatzung der Gemeinde Pätow-Steegen vom 30.09.1999, in der Fassung der 11. Änderung vom 25.09.2019

Aufgrund der Änderungen der Hauptsatzung der Gemeinde Pätow-Steegen wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Gemeinde Pätow-Steegen bekannt gemacht:

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 05.11.1999 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 15.11.1999)
2. die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 16.11.2004 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 26.11.2004)
3. die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.12.2004 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 24.12.2004)
4. die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.07.2006 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 01.09.2006)
5. die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.11.2011 (Hagenower Kommunalanzeiger vom 11.11.2011)
6. die 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.03.2012 (Internetseite des Amtes Hagenow-Land www.amt-hagenow-land.de vom 24.04.2012)
7. die 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 07.02.2013 (Internetseite des Amtes Hagenow-Land www.amt-hagenow-land.de vom 08.02.2013)
8. die 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 30.06.2014 (Internetseite des Amtes Hagenow-Land www.amt-hagenow-land.de vom 02.07.2014)
9. die 8. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 01.10.2014 (Internetseite des Amtes Hagenow-Land www.amt-hagenow-land.de vom 02.10.2014)
10. die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20.03.2015 (Internetseite des Amtes Hagenow-Land www.amt-hagenow-land.de vom 20.03.2015)
11. die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.08.2016 (Internetseite des Amtes Hagenow-Land www.amt-hagenow-land.de vom 12.08.2016)
12. die 11. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 25.09.2019 (Internetseite des Amtes Hagenow-Land www.amt-hagenow-land.de vom 01.10.2019)

Maty
Bürgermeister

§ 1 Name, Status

- (1) Die Gemeinde Pätow-Steegen ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Hagenow-Land.
- (2) Die Gemeinde hat folgende Ortsteile:
Pätow
Steegen

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt:
„In Gold zwischen zwei ausgebogenen grünen Schräg-
untereckeneine blaue Schildfußstelle; auf den Schräg-
unterecken ein verbindender blauer Stabbalken, oben
begleitet von einem linksgewendeten schwarzen Pflug.“
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift:
„GEMEINDE PÄTOW-STEEGEN LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM“.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung iSelbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden sollen, sind dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu **30 Minuten** vorzusehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten, insbesondere über die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse, soweit der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer Jahresrechnungsbericht und Entlastung des Bürgermeisters
 6. Gemeindliches Einvernehmen

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 5 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens **fünf** Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein **Hauptausschuss** wird nicht gebildet.
- (2) Gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalprüfungsgesetzes überträgt die Gemeinde Pätow-Steegen die Aufgaben des **Rechnungsprüfungsausschusses** auf das Amt Hagenow- Land.
- (3) Gem. § 36 Abs. 2 der Kommunalverfassung ist ein **Finanzausschuss** zu bilden. Dieser besteht aus zwei Gemeindevertretern sowie aus einem sachkundigen Einwohnern.

Aufgabengebiet:

Der Finanzausschuß bereitet die Haushaltssatzung und die für die Durchführung des Haushalts- und Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor. Anstelle eines sachkundigen Einwohnern kann ein Gemeindevertreter in den Ausschuß berufen werden. Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 500 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 250 € der Leistungsrate.
 2. bei überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 250 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 500 € je Ausgabenfall.
 3. bei der Veräußerung oder Belastung von Grundstücken unterhalb der Wertgrenze von 500 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 1000 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes unterhalb der Wertgrenze von 5000 €.
 4. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100,- €.
- (2) Darüber hinaus entscheidet der Bürgermeister bei Stundungsanträgen bis zu einer Wertgrenze bis 2.500,- € sowohl für das laufende als auch für das nachfolgende Haushaltsjahr.
- (3) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 (2) KV M-Vbis zu einer Wertgrenze von 750,- € bzw. von 250,- € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,- €.
- (4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen zu unterrichten.

§ 7 Entschädigungsordnung

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (2) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 140,00 €, die zweite Stellvertretung monatlich 70,00 €.
- (3) Nach 3 Monaten Vertretung des Bürgermeisters erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs.1. Amtiert eine stellvertretende Person. Weil der Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 10,00 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 €.
- (5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Gemeinde Pätow-Steegen, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Hagenow- Land unter der Adresse <http://www.amt-hagenow-land.de> öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Pätow-Steegen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereit gehalten.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Hagenower Kommunalanzeiger“ unter der Überschrift „Bekanntmachung der Gemeinde Pätow-Steegen“. Der Hagenower Kommunalanzeiger erscheint einmal monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich des Amtes Hagenow-Land verteilt. Daneben ist er einzeln und im Abonnement vom Amt Hagenow-Land, Bahnhofstr. 25, 19230 Hagenow, gegen Entgelt zu beziehen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach des Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:

Pätow: Gemeindehaus Am Brink 11

Steegen: Bushaltestelle Hagenower Straße
